Reinhard Besse

Nicht mitschreiben >>> herunterladen:

[www.fortbildung-personalräte.de](http://www.xn--fortbildung-personalrte-g8b.de/)

# Pflichtstundenverordnung (Amtsblatt 6/2017)

# Darstellung der wichtigsten Regelungen

Bestimmungsgrössen:

* **Schulform**, an der die Lehrkraft überwiegend unterrichtet
* **Ausnahme (Lehramt**): Lehrkräfte im Rahmen der inklusiven Beschulung, an BFZs, an weiteren sonderpädagogischen Fördersystemen, an Förder- und allgemeinbildenden Schulen
* **Alter:** Bis 60, ab 60
* **Lehrbefähigung:** Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung müssen eine Stunde mehr arbeiten
* **Unterrichtseinsatz, bzw. Stellenumfang**
* **Andere Verordnungen:** z.B. Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen; Verordnung über die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Personalratsmitglieder im Schulbereich
* **Spezielle Erlasse:** Stundenanrechnung für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben

|  |  |
| --- | --- |
| Lehrkräfte bis zum 60. Lebensjahr an |  |
| Grundschulen und in Grundschulklassen an Schulen, die mit einer Grundschule verbunden sind | 28,5 Stunden |
| allgemeinen Schulen, an denen sie im Rahmen des inklusiven Unterrichts für vorbeugende Maßnahmen und inklusive Beschulung zusätzlich eingesetzt werden, an Beratungs- und Förderzentren, an Förderschulen und in Förderschulklassen, -abteilungen oder –zweigen an allgemeinen Schulen | 27,5 Stunden |
| Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen sowie an Haupt-, Realschul- und Mittelstufenschulzweigen kooperativer Gesamtschulen, Abendhauptschulen und Abendrealschulen | 26,5 Stunden |
| Förderstufen und an integrierten Gesamtschulen | 25,5 Stunden |
| Gymnasien, Gymnasialzweigen kooperativer Gesamtschulen, Abendgymnasien und Hessenkollegs | 25,5 Stunden |
| Berufliche Schulen | 24,5 Stunden |

*Reduzierungen (personenbezogen)*

* **Alter** (bedingungslos, gilt für alle Lehrkräfte)

Ab Schul**halb**jahresende nach dem 60. Lebensjahr - 0.5

* **Alter (**abhängig vom Unterrichtseinsatz)

Ab Schul**jahres**jahresende nach dem 55. Lebensjahr

Bei **mehr** als 75% Unterrichtseinsatz -1

Bei **mehr** als 50% bis 75% Unterrichtseinsatz -0.5

Ab Schul**jahres**jahresende nach dem 60. Lebensjahr

Bei **mehr** als 75% Unterrichtseinsatz -2

Bei **mehr** als 50% bis 75% Unterrichtseinsatz -1

**Aufgaben:**

* Wieviel Pflichtstunden hat der Kollege im 2. Schulhalbjahr 2016/2017?
* Was raten Sie ihm?

\* 28.01.62

Gymnasiallehrer ohne Oberstufeneinsatz

Mitglied des Personalrats mit einer Stunde Entlastung

Nach der „Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen“ (Holzapfelstunde) erhält er eine Stunde Entlastung

Teilzeitumfang von 20 Stunden

Lösung:

**Aufgaben:**

* Wieviel Pflichtstunden hat der Kollege im 2. Schulhalbjahr 2016/2017?
* Was raten Sie ihm?

\* 28.01.62

* Gymnasiallehrer ohne Oberstufeneinsatz
* Mitglied des Personalrats mit einer Stunde Entlastung
* Nach der „Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen“ (Holzapfelstunde) erhält er eine Stunde Entlastung
* Teilzeitumfang von 20

>> Alter: 55 Jahre

>>Pflichtstunden: 25,5

>>Teilzeitumfang von 20/25,5 Stunden = 78,43% Gehalt

>>Unterrichtseinsatz nach Abzug der PR-Stunde 19/ 25,5 = 74.51 % >> Altersentlastung von 0,5 Stunden!

**>>RAT**: Teilzeitumfang auf 20,5 Stunden erhöhen, **neue** Rechnung:

>>Unterrichtseinsatz nach Abzug der PR-Stunde 19,5/ 25,5 = 76,47 % >> Altersentlastung von 1 Stunde!

Achtung: Was manche Schulleiter nicht wissen: Die Holzapfelstunde wird beim Unterrichtseinsatz NICHT abgerechnet. (Das war schließlich ein zinsloser Kredit, den wir dem Staat gewährt haben.)  
Quelle: Verordnung zur Änderung der Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Vom 23. Juli 2007

Berechnung des Unterrichtseinsatzes:

Teilzeitumfang = 20,5   
- 1 PR Stunde = 19,5  
- 1 Altersentlastungsstunde = 18,5  
- 1 „Holzapfelstunde“ = 17,5 Stunden Unterrichtseinsatz

* **Schwerbehinderung (GdB mind. 50)**

Beschäftigungsumfang mind. 75%

Mind. 50% 2

Mind. 70% 3

Mind. 90% 4

Beschäftigungsumfang unter 75%

Mind. 50% 1

Mind. 70% 1.5

Mind. 90% 2

* Zusätzliche Entlastung auf Antrag mit Höchstgrenzen nach § 10.4 und § 10.5
* **Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit**

Auf Antrag auf dem Dienstweg an das SSA. I.d.R. Gewährung bis zu einem halben Jahr.

Dringender Rat: Unbedingt fachärztliches Attest besorgen. Das Licht am Ende des Tunnels sollte sichtbar sein, d.h. es sollte eine Empfehlung von ansteigenden Stundenzahlen gegeben werden, die am Ende in der vollen Stundenzahl endet. Bsp.: Jan-Febr.: 18 Stunden, März- April: 20 Stunden, ... neues Schuljahr: 25 Stunden.

Formulierungshilfe:

Antrag auf Bewilligung einer Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit

Ich beantrage eine Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit gemäß § 11 Pflichtstundenverordnung. Ein ärztliches Attest über Dauer und Umfang der Pflichtstundenermäßigung ist beigefügt/ werde ich nachreichen/ werden ich zur bei der amts- oder vertrauensärztlichen Untersuchung vorlegen.

*Reduzierungen (aus dienstlichen Gründen)*

* Bei Unterrichtseinsatz von mind. 8 Stunden an gymn. Oberstufe: 1

Die Pflichtstundenzahl reduziert sich bei einem Einsatz in der Oberstufe. Für einen Unterrichtseinsatz in der gymnasialen Oberstufe von mindestens acht Wochenstunden wird eine Pflichtstunde angerechnet (§ 3 Abs. 7), eine Sonderregelung für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte fehlte.

Nach unter GEW Rechtsschutz erfolgreich geführten Verfahren vor dem VGH in Kassel wurde dort festgestellt, dass diese Regelung teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte benachteiligt.

Per Erlass vom 14. Juli 2015 wurde daraufhin seitens des HKM geregelt:

Bei einem Unterrichtseinsatz von mindestens acht Wochenstunden in der Gymnasialen Oberstufe wird eine Wochenstunde auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl angerechnet.

**Teilzeitbeschäftigte** Lehrkräfte, deren Einsatz in der Gymnasialen Oberstufe weniger als acht Wochenstunden beträgt, jedoch mindestens dem ihrem prozentualen Beschäftigungsumfang entsprechenden Anteil von acht Wochenstunden entspricht, **erhalten** ebenfalls eine **Anrechnung** auf die wöchentlichen Pflichtstunden. Diese Anrechnung erfolgt **in Höhe des ihrem prozentualen Beschäftigungsumfangs entsprechenden Anteils einer Wochenstunde.**

* Bei Unterrichtseinsatz von mind. 8 Stunden nach 20 Uhr oder an Samstagen 1
* Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen

Mind. 2 Wochentage, Entfernung 10-15 km 1

Mind. 2 Wochentage, Entfernung >15 km 2

Mind. 3 Wochentage, Entfernung 5-10 km 1

Mind. 3 Wochentage, Entfernung 10-15 km 2

* Schulleiter-, Schulleitungs- und Schuldeputate (§§ 3-6) bestehen aus Sockeldeputat und Zusatzdeputat (Schülerzahl x Anrechnungsfaktor). Über das Schuldeputat entscheidet die Gesamtkonferenz, hat der Schulleiter /die Schulleiterin andere Vorstellungen, entscheidet er /sie über die Hälfte des Schuldeputats

Das Deputat für die Leiterinnen und Leiter von Grundschulen wurde um eine ganze Stunde von 6 auf 7 Stunden erhöht (§ 4 Abs.2.1)

Die PflStdVO sieht die Möglichkeit vor, dass ein „Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung“, also einer Zuweisung von mehr als 100% des Unterrichtsbedarfs, von den Schulleiterinnen und Schulleitern selbstständiger Schulen ganz und von den Schulleiterinnen und Schulleitern der anderen Schulen teilweise auf das Leiter- oder Leitungsdeputat übertragen werden kann (§ 3 Abs. 3 und 4, §§ 5 und 6).

* Projekte, schulübergreifende Maßnahmen, Berater- und Sportkoordinatoren (nach Art und Umfang der Tätigkeit)(§ 7.1)
* Weiterbildungsmaßnahmen (§ 7.2) Anrechnung legt Kumi fest
* Kreis- und Verbindungslehrer (§ 7.3) 2
* Landesbeirat der SV (§ 7.4)15 für gesamten Beirat
* Leitung Medienzentrum (§ 7.5) nach Einwohnerzahl
* Leitung Schülerheim (§ 7.6) nach Schülerzahl